



Finanzverwaltung NRW Postfach 1120 - 50101 Bergheim

Auskunft erteilt  
Frau Mörtenschlag

27. Nov. 2019

PBE Esser - Gesellschaft für  
Elektrotechnik mbH  
An Gut Neuenhof 3  
50189 Elsdorf

Durchwahl-Nr.  
02271 82-3338

Zimmer  
134 A

Steuernummer/Aktenzeichen  
203/5772/0405 VST 5

Datum  
26.11.2019

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
bescheinigt, dass

PBE Esser - Gesellschaft für Elektrotechnik mbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

50189 Elsdorf, An Gut Neuenhof 3

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **203/5772/0405**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE243213716**

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger  
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.11.2021**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

26.11.2019

(Datum)



StAfr Mörtenschlag

(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Rathausstr. 3  
50126 Bergheim  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02271 82-0  
Telefax  
0800 10092675203  
Telefax Ausland  
0049 2271 82-1245

Öffnungszeiten allgemein  
Mo-Do 08:30-12:00 Uhr Do 13:30 - 15:00 Uhr  
Fr geschlossen  
Öffnungszeiten Bürgerbüro  
Mo-Mi 8:00 - 12:00 Uhr Do 7:00- 16:30 Uhr  
Fr geschlossen

BBk Düsseldorf  
IBAN DE55 3000 0000 0030 0015 47  
BIC MARKDEF1300

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.